

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS
- BAUGRENZE
- STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
- KERNGEBIETE
- GEWERBEGBIETE
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE z. B. III
- GRUNDFLÄCHENZAHL z. B. GRZ 0,8
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL z. B. GFZ 1,2
- GRUNDFLÄCHE DER BAULICHEN ANLAGEN z. B. GR 3' 00m
- GESCHOSSFLÄCHE GESCHLOSSENE BAUWEISE z. B. GF 3000qm
- GRÜNFLÄCHEN
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- FLÄCHEN FÜR GARAGEN UNTER ERDGLEICHE
- MIT EINEM GEHRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- KENNZEICHNUNGEN
- VORHANDENE BAUTEN
- VORGESEHENES BODENORDNUNGSGBIET

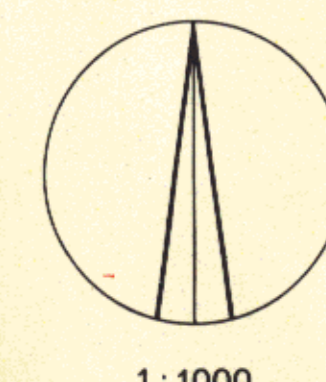
HINWEIS
 MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG
 IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1968
 (BUNDESGESETZBLATT I SEITE 1238)

Geändert durch Verordnung vom 18. April 1989

Geändert durch den Bebauungsplan
 RISSEN 20 vom 6.12.88 (GVBl. S. 240.)

Auszug aus der Verordnung über diesen Bebauungsplan vom 14. Dezember 1971

- § 2
 Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:
1. Im Kerngebiet an der Wedeler Landstraße sind im Erdgeschoss nur Einzelhandelsbetriebe, Schenck- und Spielwirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Vergnügungsbetrieben und sonstige Läden zulässig.
 2. Das festgesetzte Gehrecht umfasst die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten.



1:1000

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEBAUUNGSPLAN AUF GRUND DES BUNDESGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBL. S. 241)
RISSEN 25
 BEZIRK ALTONA ORTSTEIL 226

Verordnung über den Bebauungsplan Rissen 25

Vom 14. Dezember 1971

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Rissen 25 für den Geltungsbe-
reich Wedeler Landstraße — Sandmoorweg über die Flur-
stücke 692 bis 694 der Gemarkung Rissen und die Bahnan-
lagen zum Achtern Sand — über die Flurstücke 577, 579 und
580 der Gemarkung Rissen zur Wedeler Landstraße — Ost-
und Südgrenze des Flurstücks 1606, Südgrenzen der Flur-
stücke 1607 bis 1609, 2440 und 1610, Süd- und Westgrenzen
der Flurstücke 1611 und 1612 der Gemarkung Rissen (Bezirk
Altona, Ortsteil 226) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim
Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann nieder-

gelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständi-
gen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zu-
sätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen,
können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nach-
stehende Bestimmungen:

1. Im Kerngebiet an der Wedeler Landstraße sind im Erd-
geschoß nur Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speise-
wirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Ver-
gnügungsstätten und sonstige Läden zulässig.
2. Das festgesetzte Gehrecht umfaßt die Befugnis der Freien
und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg anzu-
legen und zu unterhalten.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 14. Dezember 1971.

Gebührenordnung für Enteignungsverfahren

Vom 14. Dezember 1971

Auf Grund der §§ 4 bis 6 des Gebührengesetzes vom 9.
Juni 1969 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Seite 103) wird verordnet:

§ 1

Für Amtshandlungen in Enteignungsverfahren werden
Verwaltungsgebühren nach den folgenden Bestimmungen
erhoben. Als besondere Auslagen sind auch die Kosten der
Veröffentlichung über die Einleitung des Verfahrens, die
Portokosten sowie die Aufwendungen zu erstatten, die für
ein Gutachten des Gutachterausschusses für Grundstücks-
werte in Hamburg und durch Entschädigungen für Zeugen
und Sachverständige in dem Verfahren entstehen.

§ 2

(1) Die Gebühren werden nach der Höhe der im Ver-
fahren festgesetzten Entschädigung bemessen.

(2) Soweit keine Entschädigung festgesetzt wird, ist die
Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes, auf den sich das
Verfahren bezieht, zu berechnen. Maßgebend ist der Wert
bei Beendigung der Amtshandlung.

(3) Von den Werten nach den Absätzen 1 und 2 werden
erhoben:

- | | |
|--|---|
| 1. für eine Enteignung
oder Rückenteignung | 16 vom Tausend,
mindestens 500,— <i>DM</i> |
| 2. für die Beurkundung
einer Einigung | 8 vom Tausend,
mindestens 250,— <i>DM</i> |
| 3. für die Beurkundung
einer Teileinigung | 4 vom Tausend,
mindestens 125,— <i>DM</i> |
| 4. für eine Besitzeinweisung | 8 vom Tausend,
mindestens 250,— <i>DM</i> |
| 5. für die Protokollierung
einer Besitzeinräumung | 4 vom Tausend,
mindestens 125,— <i>DM</i> |
| 6. für eine Ausführungs-
anordnung | 4 vom Tausend,
mindestens 125,— <i>DM</i> |

(4) Die Gebühr für die Beurkundung einer Teileinigung
wird auf die Gebühr für eine Enteignung, eine Rückenteignung
oder die Beurkundung einer Einigung angerechnet.

§ 3

Die Gebührenordnung für Enteignungsverfahren vom 25.
April 1967 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Seite 159) wird aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 14. Dezember 1971.

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Bebauungsplan Rissen 25

Vom 18. April 1989

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 2254) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung in der Fassung vom 4. April 1978 mit der Änderung vom 22. September 1987 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1978 Seite 89, 1987 Seite 177) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über den Bebauungsplan Rissen 25 vom 14. Dezember 1971 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 228) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird folgende Nummer angefügt:
 - „3. Im Kerngebiet sind Spielhallen und ähnliche Unternehmen im Sinne von § 33i der Gewerbeordnung, die der Aufstellung von Spielgeräten mit oder ohne Gewinnmöglichkeiten dienen, sowie Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, unzulässig.“
2. In § 2 Nummer 1 wird nach „Vergnügungsstätten“ eingefügt:

„(mit Ausnahme von Nummer 3)“.

§ 2

Die Begründung der Änderung des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 3

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Die Begründung der Planänderung kann auch beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kosten-

frei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich sind

- a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- b) Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 18. April 1989.